

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 3/07 U B

L 2 KN 133/04 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 (6) KN 92/02 U (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente auf Grund des Unfalls vom 31.8.1982 verneint, weil das Vorliegen einer höheren MdE als 30 vH auf Grund der Unfallfolgen nicht nachgewiesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem Berufungsgericht gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe und dem das LSG nicht nachgekommen sei. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, das LSG sei gehalten gewesen, von sich aus ein weiteres Gutachten einzuholen, so kann auf dieses Vorbringen eine



Sachaufklärungsrüge nicht gestützt werden. Es ist eine Frage der Beweiswürdigung, ob das Tatsachengericht den Sachverhalt für ausreichend ermittelt hält. Entgegen dem Beschwerdevorbringen liegt hierin keine unzulässige Auferlegung einer Beweisführungspflicht auf den Kläger. Dieser war allerdings gehalten, einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen, wenn er auf Grund der mündlichen Verhandlung selbst den Eindruck gewonnen hatte, das Gericht werde von sich aus keine weiteren Ermittlungen anstellen. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).

- 7 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 8 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*), oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*). Dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung lässt sich ein Verstoß gegen diesen Grundsatz nicht entnehmen.
- 9 Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang, das LSG habe nach der erfolgten Zwischenberatung auf § 192 SGG hingewiesen. Abgesehen davon, dass dieser Hinweis offenkundig erfolgte, um eine Überraschungsentscheidung im Kostenpunkt zu vermeiden, hätte sich dem Kläger mit diesem Hinweis aufdrängen müssen, dass das LSG nicht beabsichtigte, weitere Ermittlungen anzustellen. Schon aus diesem Grunde ist das Beschwerdevorbringen unschlüssig, das Berufungsgericht habe seine Rechtsauffassung nicht zu erkennen gegeben, den Rechtsstreit ohne Einholung weiterer Gutachten zu entscheiden. Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 10 Soweit der Kläger rügt, das Berufungsgericht hätte ihm zu weiterem Vortrag Gelegenheit geben müssen, so hat er nicht dargelegt, dass und durch welche Handlungen das Berufungsgericht ihn an einem weiteren Vorbringen bzw an der Stellung von Beweisanträgen gehindert und das Gebot des fairen Verfahrens verletzt habe. Letztlich zielt die Gehörsrüge des Klägers auf eine



weitere Beweiserhebung ab. Eine solche Gehörsrüge ist aber nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Aufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG dargetan sind. Ansonsten würde diese Norm im Ergebnis leerlaufen. Eine zulässige Aufklärungsrüge hat der Kläger indes - wie oben ausgeführt - nicht erhoben.

- 11 Dass das LSG die vorhandenen Gutachten anders gewürdigt hat als der Kläger, berührt schließlich für sich allein nicht den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern ist das Ergebnis der dem Tatsachengericht obliegenden freien Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG); ein vermeintlicher Verstoß gegen diesen Grundsatz kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gerade nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden und somit nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

